

## VERWALTERVERTRAG

Unter den Begriffen „Eigentümer“ und „Apotheker“ werden im Folgenden Personen beiderlei Geschlechts verstanden.

zwischen

**dem Eigentümer der Apotheke:**

Firma/Frau/Herr: \_\_\_\_\_

und

**dem verantwortlichen Apotheker:**

Frau/Herr: \_\_\_\_\_

- Einleitung** Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Eigentümer der Apotheke (im Folgenden „Eigentümer“ genannt) und dem für die Apotheke verantwortlichen Apotheker (im Folgenden „Apotheker“ genannt). **Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass unter Vorbehalt geltender gesetzlicher Bestimmungen der Apotheker als Medizinalperson für die Leitung der Apotheke allein verantwortlich ist und diese Verantwortung weder teilen noch delegieren kann.**
- Vertragsgrundlagen** **Art. 1**  
Die Eigenverantwortlichkeit des Apothekers für die von ihm geführte Offizin, wo anwendbar die Normen der Standesordnung des Schweizerischen Apothekerverbandes (SAV) sowie alle einschlägigen eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Erlasse werden von beiden Parteien als Grundlage ihrer Zusammenarbeit anerkannt.
- Allgemeine Pflichten des Apothekers** **Art. 2**  
Der Apotheker ist verpflichtet, die Apotheke als Geschäftsführer im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen im Interesse des Eigentümers zu leiten. Der Eigentümer stellt dem Apotheker die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- Spezielle Verantwortlichkeit des Apothekers** **Art. 3**  
<sup>1</sup> Der Apotheker ist verantwortlich für die Beschaffung, Kontrolle, Prüfung, Lagerung, Zubereitung und Abgabe von Arzneimitteln. Insbesondere obliegt ihm auch die Beratung der Ärzte und Patienten in pharmazeutischen Fragen. Der Apotheker hat das Recht, nach vorgängiger Information an den Eigentümer, die für einen ordnungsgemässen Betrieb erforderlichen Einrichtungen sowie die benötigte Fachliteratur anzuschaffen. Für nicht obligatorische, kostspielige Anschaffungen ist die ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers erforderlich.  
<sup>2</sup> Der Apotheker informiert sich über die einschlägigen gesetzlichen Erlasse und überwacht deren Umsetzung in der Apotheke.
- Sorgfaltspflicht** **Art. 4**  
Der Apotheker ist verpflichtet, die Offizin persönlich und mit der gebotenen Sorgfalt zu leiten.
- Werbung** **Art. 5**  
Die Werbung für Dienstleistungen und Produkte der Apotheke ist allein Sache des Apothekers.
- Schlüssel** **Art. 6**  
Der Apotheker verfügt über sämtliche Schlüssel der zur Apotheke gehörenden Räume und Einrichtungen.
- Personalanstellung und -entlassung** **Art. 7**  
Die Anstellung und Entlassung des Apothekenpersonals erfolgt im Einvernehmen zwischen Eigentümer und Apotheker.

<b>Vorgesetzter des Personals</b>	<b>Art. 8</b> Der Apotheker ist verantwortlicher Vorgesetzter des Apothekenpersonals. Dieses untersteht bei allen dienstlichen Verrichtungen seiner direkten Weisungskompetenz.
<b>Weisungsunabhängigkeit</b>	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Bei der Ausübung seines Berufs und bei der Führung der Apotheke in pharmazeutischer und personeller Hinsicht nimmt der Apotheker von Dritten keinerlei Weisungen entgegen, die gegen seine Berufspflichten und die Normen der Standesordnung verstossen. <sup>2</sup> Der Eigentümer gewährleistet dem Apotheker Unabhängigkeit und freie Meinungsäusserung in allen berufspolitischen Fragen.
<b>Hinweis</b>	<b>Art. 10</b> Der Name des Apothekers mit dem Hinweis auf seine leitende Funktion in der Apotheke wird an der Aussenseite der Apotheke angebracht. Er muss als solcher auch in allen Geschäftspapieren genannt werden.
<b>Weiterbildung/ Fortbildung</b>	<b>Art. 11</b> Der Apotheker hat die Pflicht, sich in angemessener Weise und soweit dies zur Berufsausübung erforderlich ist, weiter- resp. fortzubilden. Die Höhe der Beteiligung betreffend Kosten und Zeit ist mit dem Eigentümer im Einzelfall zu vereinbaren. In der Regel gilt Folgendes:  _____
<b>Schweigepflicht</b>	<b>Art. 12</b> Die berufliche Schweigepflicht des Apothekers ist auch gegenüber dem Eigentümer gewährleistet. Demnach ist diesem grundsätzlich die Einsichtnahme in Apothekerscheine, Arztrezepte und andere die Privatsphäre des Patienten betreffende Unterlagen untersagt.
<b>Berufliche Pflichten/ Berufsorganisation</b>	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Apotheker kann, sofern er noch nicht Mitglied ist, dem örtlichen, dem kantonalen und dem Schweizerischen Apothekerverband beitreten. Die direkten und indirekten Mitgliederbeiträge an die Standesorganisation werden durch den Eigentümer geleistet. <sup>2</sup> Der Eigentümer unterlässt alles, was den Apotheker bei der Erfüllung der Pflichten gegenüber seinen Berufsorganisationen behindern könnte.
<b>Notfalldienst</b>	<b>Art. 14</b> Wenn die Apotheke in den örtlichen oder regionalen Notfalldienst miteinbezogen wird, ist der Apotheker verpflichtet, daran teilzunehmen. Der Notfalldienst wird im Einzelnen wie folgt geregelt:  _____  _____
<b>Arbeitszeit/Stellvertretung</b>	<b>Art. 15</b> Der Apotheker ist verpflichtet, die für die Dienstbereitschaft der Apotheke notwendige Arbeitszeit zu leisten oder mittels adäquater Stellvertretung sicherzustellen. Die Kosten für die Stellvertretung gehen zu Lasten des Eigentümers. Während der Öffnungszeiten der Apotheke muss die Stellvertretung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit gewährleistet sein.
<b>Lohnleistung</b>	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Der Lohn beträgt Fr. _____ pro Monat (in 12 / 13 Monatslöhnen) und wird dem Apotheker am _____ ausbezahlt bzw. auf Konto Nr. _____ der _____ überwiesen. <sup>2</sup> Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. <sup>3</sup> Dem Apotheker werden von jeder Lohnzahlung folgende Abzüge gemacht: - AHV/IV/EO-Beiträge, Arbeitslosenversicherung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ; - Personalvorsorge bei der Pensionskasse gemäss Reglement; Anteil Apotheker: _____, Anteil Eigentümer (mindestens 50 %) _____ - Nichtberufsunfallversicherung (obligatorisch ab 8 Stunden/Woche); Anteil Apotheker _____, Anteil Eigentümer _____ - Zusatzversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung (freiwillig); Anteil Apotheker _____, Anteil Eigentümer _____ - Kollektivkrankentaggeldversicherung (freiwillig): Anteil Apotheker _____, Anteil Eigentümer _____ - Quellensteuer (für Ausländer): _____ <sup>4</sup> Die Prämien der obligatorischen Versicherung für Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt von Gesetzes wegen der Eigentümer (Art. 91 UVG).

<b>Gratifikation</b>	<p><b>Art. 17</b> Zuwendungen, die dem Apotheker über den in Art. 16 genannten Lohn gemacht werden, stellen freiwillige Zahlungen des Eigentümers dar und begründen auch dann keinen Anspruch des Apothekers, wenn sie während mehrerer aufeinander folgender Jahre erfolgen.</p>
<b>Lohnzahlung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft</b>	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Bei Krankheit oder Unfall ohne eigenes Verschulden oder bei Schwangerschaft hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnleistungen gemäss der ortsüblichen Gerichtspraxis (Berner-, Basler-, Zürcher-Skala) Eine allfällig vereinbarte gleichwertige Versicherungslösung geht dieser Bestimmung vor:</p> <hr/> <p><sup>2</sup> Bei der genannten Lohnfortzahlung handelt es sich um Leistungen, die der Arbeitgeber pro Dienstjahr insgesamt zu erbringen hat. <sup>3</sup> Die Entschädigungsansprüche bei Krankheit und Unfall können in der Regel bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als drei Tagen nur geltend gemacht werden, wenn der Arbeitgeber bis spätestens sechs Tage nach Beginn der Abwesenheit im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses ist. Die Abwesenheit ist jedoch unverzüglich schon am ersten Tag dem Arbeitgeber zur Kenntnis zu bringen.</p>
<b>Mutterschaft</b>	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate oder auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und die Apothekerin seit mindestens neun Monaten vor der Niederkunft im Sinne des AHVG obligatorisch versichert war, bezahlt der Eigentümer mindestens 14 Wochen (98 Tage), ab dem Tag der Niederkunft, 80% des Lohnes. <sup>2</sup> Der Ferienanspruch darf wegen dieser Abwesenheit nicht gekürzt werden. <sup>3</sup> Allfällige besondere Vereinbarung: _____</p> <hr/>
<b>Unfall</b>	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Der Eigentümer versichert den Apotheker gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup> Die Versicherungsprämie für Nichtberufsunfälle geht zu Lasten des _____ <sup>3</sup> Während der Karenzzeit zahlt der Eigentümer 80%/_____% des Lohnes. Übersteigt der Lohn den maximal versicherten Verdienst gemäss UVG, so zahlt der Eigentümer die Differenz zu 80% des effektiven Lohnes für eine beschränkte Zeit gemäss Artikel 18. <sup>4</sup> Im Übrigen ist der Eigentümer von jeglicher Verpflichtung befreit (Art. 324b OR).</p>
<b>Lohnzahlungen bei Militärdienst/Zivildienst</b>	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Während des Militär- oder Zivildienstes hat der Apotheker Anspruch auf folgenden Lohn: _____</p> <hr/> <p><sup>2</sup> Die gesetzlichen Zulagen der Erwerbsersatzordnung stehen dem Eigentümer zu, soweit sie dessen Leistungen nicht übersteigen. <sup>3</sup> Sofern die Höhe der Leistungen das erforderliche Minimum erreicht, befreien sie den Eigentümer von allen weiteren Pflichten gemäss Art. 324a und b OR. <sup>4</sup> Der Apotheker informiert den Eigentümer über bevorstehende obligatorische Militärdienste, sobald er davon Kenntnis hat. <sup>5</sup> Bei längeren Dienstleistungen werden für den Einzelfall spezielle Abmachungen getroffen.</p>
<b>Ferien</b>	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Der Apotheker hat Anspruch auf _____ Wochen bezahlte Ferien während eines vollen Dienstjahres. <sup>2</sup> Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so erhält der Apotheker für jeden Monat ein Zwölftel des jährlichen Ferienanspruches. <sup>3</sup> Bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Militär- bzw. Zivildienst von mehr als einem Monat Dauer bzw. Arbeitsverhinderung durch Schwangerschaft und Niederkunft von mehr als zwei Monaten Dauer wird der Ferienanspruch pro zusätzliche Abwesenheitsdauer von einem vollen Monat um je ein Zwölftel gekürzt. Verschiedene Absenzen während des Dienstjahres werden zusammengerechnet; an diese Zeit, darf die Zeit nicht angerechnet werden, während der die Apothekerin die Mutterschaftsentschädigung gemäss Erwerbsersatzgesetz bezieht.</p>

<sup>4</sup> Wird der vorliegende Vertrag gekündigt, bevor der Apotheker seine Ferien bezogen hat, werden ihm diese grundsätzlich vor dem Austritt gewährt. Können indessen die Ferien nicht mehr gewährt werden oder erfordern es die Umstände, erhält der Apotheker den auf die Ferien entfallenden Lohn.

<sup>5</sup> Wird dieser Vertrag vor Ablauf des Zeitraumes aufgelöst, für welchen der Apotheker seine Ferien bereits bezogen hat, ist das zu viel Bezogene zurückzuerstatten. Ein entsprechender Lohnrückbehalt ist zulässig.

<sup>6</sup> Den Zeitpunkt der Ferien bestimmt der Apotheker selber. Um die Stellvertretung während seiner Abwesenheit ist er selber besorgt.

<sup>7</sup> Allgemein sind die Ferien während des den Anspruch begründenden Dienstjahres zu beziehen.

<sup>8</sup> Während der Ferien darf der Apotheker keiner entlohnten Arbeit nachgehen, die den berechtigten Interessen des Eigentümers zuwiderläuft.

## **Öffentliche Ämter**

### **Art. 23**

Die für die Ausübung öffentlicher Ämter und Funktionen in Berufsorganisationen nötige Arbeitszeit sowie die damit verbundene finanzielle Regelung ist mit dem Eigentümer abzusprechen.

## **Lohnleistung bei Tod des Verwalters**

### **Art. 24**

Stirbt der Arbeitnehmer und hinterlässt er den Ehepartner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat, entrichtet der Arbeitgeber bei einer Dienstzeit von unter 5 Jahren einen Monatslohn und bei längerer Dienstdauer zwei Monatslöhne vom Todestag an gerechnet (Art. 338 OR).

## **Abgangsent-schädigung**

### **Art. 25**

<sup>1</sup> Verlässt der Apotheker den Arbeitsplatz, nachdem er mindestens zwanzig Jahre im Dienst gestanden hat, und ist er in diesem Moment mindestens fünfzig Jahre alt, erhält er eine Abgangsent-schädigung in der Höhe von \_\_\_\_\_ (zwei bis acht) Monatslöhnen (vgl. Art. 339c Abs. 1 und 2 OR).

<sup>2</sup> Scheidet der Apotheker infolge Todes aus, so schuldet der Eigentümer die Abgangsent-schädigung zusätzlich zum nachwirkenden Lohnanspruch gemäss Art. 22 hievor.

<sup>3</sup> Wenn Art. 339d OR erfüllt ist, entfällt die Entschädigungspflicht gemäss Abs. 1.

<sup>4</sup> Wenn Gründe gemäss Art. 339c Abs. 3 OR vorliegen, kann die Abgangsent-schädigung herabgesetzt werden.

## **Konkurrenz- verbot**

### **Art. 26**

Ein allfälliges Konkurrenzverbot ist entsprechend den Art. 340 bis 340c OR zu regeln.

## **Sachversicher- ungen**

### **Art. 27**

Der Eigentümer verpflichtet sich, für die Apotheke die üblichen Versicherungen wie Feuer-, Wasser-, Glas- und Diebstahlversicherungen und für den Apotheker und das von ihm angestellte Personal eine Betriebshaftpflicht- (inkl. Betriebsunterbruch) Versicherung abzuschliessen, welche versicherungs-rechtlich einen Mindestschaden von 2 Mio. Franken decken muss. Schadenfälle können dem Apotheker nur bei Grobfahrlässigkeit angerechnet werden.

## **Informations- pflicht**

### **Art. 28**

Der Apotheker ist unter Vorbehalt von Art. 12 dieses Vertrages verpflichtet, den Eigentümer über alle wesentlichen Ereignisse zu informieren, welche die Apotheke betreffen.

## **Dauer des Vertrages**

### **Art. 29**

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **Probezeit/ Kündigungsfrist**

### **Art. 30**

<sup>1</sup> Probezeit wird keine vereinbart.

<sup>2</sup> Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten jederzeit kündbar.

<sup>3</sup> Vorbehalten sind die Fälle der fristlosen Entlassung aus wichtigem Grund (Art. 337 OR). Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.

**Kündigung****Art. 31**

<sup>1</sup> Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

<sup>2</sup> Der Kündigende muss die Kündigung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Probezeit darf der Eigentümer das Vertragsverhältnis in den in Art. 336c OR vorgesehenen Fällen nicht kündigen (Sperrfristen).

<sup>4</sup> Der Apotheker darf den Vertrag in den im Art. 336d OR vorgesehenen Fällen nicht kündigen.

**Streitfälle****Art. 32**

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, welche die Standesordnung von pharmaSuisse betreffen, sind vorgängig jeder gerichtlichen Behandlung dem Standesrat zu unterbreiten.

**Ergänzendes  
Recht****Art. 33**

Soweit im vorliegenden Vertrag nicht etwas Besonderes vereinbart ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über das Arbeitsvertragsrecht (OR), des Arbeitsgesetzes (ArG).

**Vertragsänderungen****Art. 34**

Änderungen dieses Vertrages sind ausschliesslich schriftlich mit Unterschrift beider Parteien gültig.

**Vertragsgenehmigung****Art. 35**

<sup>1</sup> Wenn der vorliegende Vertrag nicht zwingend durch die kantonalen Behörden genehmigt werden muss, ist dieser im Sinne einer Notifikation einzureichen.

<sup>2</sup> Der Apotheker kann diesen Vertrag dem kantonalen Apothekerverein zur Kenntnis geben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Apotheker: \_\_\_\_\_

Eigentümer: \_\_\_\_\_

Genehmigung/Notifikation (der kantonalen Behörde):

Ort, Datum: \_\_\_\_\_, Unterschrift/Stempel: \_\_\_\_\_